

Stadt Bad Buchau

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kernstadt IV“ nach § 142 BauGB

Aufgrund § 142 Abs. 1 ,3 und 4 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 14.12.2021 folgende Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Kernstadt IV“ beschlossen.

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mängel und Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 8,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Kernstadt IV“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs, der im beiliegenden Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 01.12.2021 dargestellt ist. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im „umfassenden“ Verfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen §§ 152 - 156a BauGB durchgeführt.

§ 3

Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge werden nicht ausgeschlossen.

§ 4

Durchführungsfrist

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB soll die Sanierung bis zum 31.12.2034 durchgeführt werden. Diese Frist kann durch Beschluss des Gemeinderats verlängert werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Bad Buchau, den 14.12.2021



.....
Peter Diesch
Bürgermeister

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber dem Bürgermeisteramt geltend zu machen.

Auskünfte erteilt:

Stadtverwaltung Bad Buchau
Marktplatz 2
88422 Bad Buchau